



Vereinsrecht in der Corona-Pandemie

Übersicht über die gesetzlichen Regelungen
zu Mitgliederversammlungen und
zur Vorstandsarbeit

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hessen e.V.

Auf der Körnerwiese 5

60322 Frankfurt am Main

Tel.: 069 95 52 62-0

Fax: 069 55 12 92

www.paritaet-hessen.org

Autorin:

Dr. Isabel-Marie Höppner

V.i.S.d.P.: Dr. Yasmin Alinaghi

Erarbeitet vom Landesverband Nordrhein-Westfalen



Wir danken den Kolleg*innen vom Paritätischen Landesverband Nordrhein-Westfalen, die diese Broschüre entwickelt und uns für die Nutzung in Hessen zur Verfügung gestellt haben.

Titelgrafik: © Menara Grafis – AdobeStock.com

Stand: 23.03.2021

Inhalt

1) § 5 Abs. 1: Vorstände bleiben auch ohne Satzungsregelung bis zur Neuwahl im Amt.	4
2) § 5 Abs. 2: Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis.	5
A) Online-Mitgliederversammlungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1):	5
B) Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung (§ 5 Absatz 2 Nummer 2): (Schriftform)	6
C) Stimmabgabe kombinieren: Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2)	8
3) § 5 Abs. 3: Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren und ohne das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder: (Textform)	8
4) Weitere Fragen, die sich in diesem Zusammenhang für Vereine ergeben können:	10
A) Die Pflicht zur Einberufung von Mitgliederversammlungen	10
B) Die Einladung	12
C) Kann man die Mitgliederversammlung absagen oder verschieben?.....	12
D) Kann auch der Vorstand virtuell tagen?	13
E) Satzungsvorschläge	14

Inmitten der Corona-Pandemie stellte sich zunehmend die Frage nach Alternativen für die Durchführung von den klassischen Mitgliederversammlungen und deren Rahmenbedingungen. Der Bundestag reagierte daraufhin mit dem **Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (GesRueCOVBekG)**. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 17.12.2020 dieses Gesetz ergänzt. Was ursprünglich bis Ende 2020 befristet war, wurde bis Ende 2021 verlängert.

1) § 5 Abs. 1: Vorstände bleiben auch ohne Satzungsregelung bis zur Neuwahl im Amt.

Durch die Sonderregelung des § 5 Absatz 1 wird bestimmt, dass alle Vereinsvorstände nunmehr bis zur Neuwahl im Amt bleiben, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht. Dadurch soll eine ordnungsgemäße Vertretung der Vereine für den Fall gesichert werden, dass eine entsprechende Satzungsregelung fehlt und Amtszeiten von Vorstandsmitgliedern abzulaufen drohen. Insofern kann aufgrund der Corona-Krise keine Führungslosigkeit eines Vereins trotz auslaufender Amtszeiten und fehlender Neuwahl auftreten.

Fazit: Die bisherigen Vorstandsmitglieder können durch die Sonderregelung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben, solange sie nicht abbestellt werden und keine Neuwahl des Vereinsvorstands erfolgt ist. Eine Führungslosigkeit von Vereinen wird somit vermieden.

Praxistipps:

- Sie ersetzt damit nicht die Notwendigkeit einer eigenen Übergangsregelung für den Vereinsvorstand in der Vereinssatzung, um auch zukünftig die Führungslosigkeit im Verein nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vorstands und vor der Neuwahl zu verhindern.
- Die Verlängerung der satzungsgemäß befristeten Amtszeit eines Vorstands kann nicht dauerhaft fortgesetzt werden. Den Vorstandsmitgliedern fehlt auf Dauer nach Ablauf der Amtszeit die Legitimation durch die Wahl der Mitglieder. Dieser Zustand der fehlenden Legitimation darf sodann kein Dauerzustand sein.

Sobald eine Neuwahl des Vorstands in angemessenem Abstand zur aktuellen Krise möglich ist, sollte diese auch erfolgen. Aktuell ist aber davon auszugehen, dass eine Verschiebung der Vorstandswahlen bis zum Ende des Jahres 2021 unproblematisch zulässig ist.

2) § 5 Abs. 2: Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheitserfordernis.

A) Online-Mitgliederversammlungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1):

§ 5 Absatz 2 schafft als Sonderregelung zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB die gesetzlichen Voraussetzungen, um auch ohne ausdrückliche Ermächtigung in der Satzung „virtuelle“ Mitgliederversammlungen durchzuführen. Ohne diese neue Regelung und ohne besondere Satzungsregelung müssten Mitgliederversammlungen stets als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Das wurde in der aktuellen Situation allerdings verboten.

Fazit: Es ist nunmehr ohne besondere Satzungsregelung möglich, alle Mitgliederversammlungen eines Vereins virtuell abzuhalten. Es sind ebenfalls hybride Mitgliederversammlungen möglich, in denen ein Teil der Mitgliedschaft in Präsenz und andere virtuell teilnehmen.

Praxistipps:

- Sie ersetzt damit nicht die Notwendigkeit einer eigenen Regelung für die dauerhafte Zulässigkeit von Online-Mitgliederversammlungen in der Vereinsatzung, um auch zukünftig diese vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abweichende Versammlungsform zu ermöglichen.
- Leider sieht diese Sonderregelung keine Erleichterung für die Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vor. Daher gilt weiterhin das Formerfordernis der Satzung: Sieht die Satzung die Schriftform für die Einladung vor, so muss weiterhin mit einem unterzeichneten Schreiben der ladungsberechtigten Person (zumeist die/der Vorstandsvorsitzende) geladen werden. Oft sehen Satzungen inzwischen aber auch eine Ladung in Textform vor. Dann kann die Ladung auch per E-Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.

-
- Die virtuelle Versammlung sollte in einem passwortgesicherten Online-Raum und unter mit vorheriger Mitteilung des Passworts gegenüber den Teilnehmenden vor der Versammlung erfolgen. Die Teilnehmenden sollten ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
 - Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitsanforderungen. Soweit in der Vereinsatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit geregelt ist.
 - Über die Online-Mitgliederversammlung ist weiterhin nach den Regelungen der Satzung ein Protokoll zu fertigen, welches von den in der Satzung bestimmten Personen, zumeist die Versammlungsleiter*innen und die Protokollführer*innen, zu unterzeichnen ist. Die Protokollierung muss insbesondere die Beschlüsse aufzeigen, die der Eintragung zum Vereinsregister bedürfen, z.B. die Wahl des Vorstands oder die Änderung der Satzung. Das Protokoll dient weiterhin als zivilrechtliche Urkunde dem Nachweis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht. Nur mit einem unterzeichneten Protokoll über die Online-Mitgliederversammlung wird das Amtsgericht die Änderungen zum Vereinsregister eintragen.

*B) Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung
(§ 5 Absatz 2 Nummer 2): (Schriftform)*

Durch die Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird es auch Mitgliedern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ermöglicht, ihre Stimmrechte auszuüben. Jedes Mitglied kann somit, nach Erhalt der Einladung und der Tagesordnung zu der nächsten Mitgliederversammlung, seine Stimme zu jedem Tagesordnungspunkt durch eigenhändig unterzeichnetes Schreiben vor der Versammlung im Vorhinein abgeben. Die Stimmabgabe wird sodann während der nächsten Mitgliederversammlung, für die die Stimmabgabe bestimmt ist, verwendet.

Hierdurch soll zum einen die Stimmabgabe auch für Personen ermöglicht werden, die nicht die technischen Fertigkeiten haben, um an einer virtuellen Mitgliederversammlung sinnvoll teilnehmen zu können. Zum anderen werden ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankungen vor den aktuellen Gefahren

der Ansteckung durch Tröpfcheninfektion während Präsenzveranstaltung geschützt und können trotzdem ihre Stimmrechte wahrnehmen.

Fazit: Mitglieder können künftig ihre Stimme bereits nach Erhalt der Einladung und vor der eigentlichen Mitgliederversammlung gegenüber dem **Verein in Schriftform** (mit eigenhändiger Unterschrift) abgeben.

Praxistipps:

- Der Vorstand sollte bei der Übersendung von Einladung und Tagesordnung klar auf der Tagesordnung kenntlich machen, zu welchem der Punkte auf der Mitgliederversammlung eine Abstimmung vorgenommen wird, um dem Mitglied die vorherige, schriftliche Stimmgabe zu erleichtern. Bei einer Entlastung, Vorstandswahl oder einer Satzungsänderung ist das Abstimmungs-erfordernis dabei besser ersichtlich, als es z.B. bei der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds der Fall ist.
- Die schriftliche Stimmabgabe vor einer Mitgliederversammlung sollte klar erkennen lassen, wie man als Mitglied zu jedem Tagesordnungspunkt abstimmen will. Eine Gliederung des Schreibens an den Verein nach Tagesord-nungspunkten ist dabei sinnvoll. Achten Sie darauf, zu welchen Tagesord-nungspunkten überhaupt eine Abstimmung erforderlich ist.
- Die schriftliche Stimmgabe zu den Tagesordnungspunkten an den Verein ist zu Händen des Vorstands zu adressieren. Die notwendigen Daten können Sie sodann Ihrer Einladung entnehmen.
- Soll die vorherige, schriftliche Stimmabgabe für eine Vorstandwahl erfolgen, so sollte der die Einladung übermittelnde Vorstand den/die Wahlzettel zur Vorstandswahl sogleich mit der Einladung an die Mitglieder versenden. So-dann kann quasi eine Briefwahl für jedes Mitglied ermöglicht werden, welches nicht an der Versammlung teilnehmen kann. Es können auch bereits weite-re Wahlzettel für eine Stichwahl vorgesehen werden, wenn die Satzung eine Stichwahl erlaubt.
- Für die Erfüllung des Schriftformerfordernisses der Sonderregelung des § 5 Absatz 2 Nummer 1 ist eine eigenhändige Unterzeichnung der Stimmabga-be zu den Tagesordnungspunkten notwendig. Das eigentliche Schreiben zur Stimmabgabe muss nicht handschriftlich verfasst werden.

-
- Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitsanforderungen. Soweit in der Vereinsatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB.

C) Stimmabgabe kombinieren: Online-Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der Mitgliederversammlung (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2)

Die Durchführung von Abstimmungen während einer Online-Mitgliederversammlung kann zudem mit der Stimmabgabe ohne Anwesenheit und vor der betroffenen Online-Mitgliederversammlung kombiniert werden.

So können ein Teil der Mitglieder ihre Stimmen auf der Online-Mitgliederversammlung abgeben, während die anderen Mitglieder ihre Stimmabgaben zu den Tagesordnungspunkten im Vorhinein schriftlich an den Verein zu Händen des Vorstands per Post übermitteln.

3) § 5 Abs. 3: Beschlussfassung außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren und ohne das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder: (Textform)

- Die Anforderungen an Beschlussfassungen außerhalb einer Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren werden durch § 5 Absatz 3 erleichtert. **Für einen Umlaufbeschluss ist nun nicht mehr die schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.**
- Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist sodann bereits zulässig, **wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in Textform** (per Fax, E-Mail oder Brief) tatsächlich ihre Stimme zu der Beschlussvorlage gegenüber dem Verein zu Händen des Vorstands abgegeben haben (Mindestquorum). **Der Verein muss gegenüber den Mitgliedern eine terminliche Frist für die Stimmabgabe festsetzen.** Die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 3 enthält für diese Fristsetzung keine Hinweise. Es ist aber anzunehmen, dass die Frist einen angemessenen Zeitraum umfassen muss. Wann eine Angemessenheit der Fristset-

zung vorliegt, ist je nach Art und Größe des Vereins im Einzelfall zu entscheiden. Grundsätzlich kann man aber von einer Angemessenheit der Frist ausgehen, wenn diese einen Zeitraum von drei bis vier Wochen umfasst.

- Für die Wirksamkeit der zulässigen Beschlussfassung ist dann bereits die Mehrheit nach den gesetzlichen Regelungen oder denen der Satzung ausreichend. Grundsätzlich wird für eine Beschlussfassung somit die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (> 50 %) ausreichend sein.

Fazit: Vereine können nun Beschlussfassungen außerhalb von Mitgliederversammlung per Umlaufverfahren ohne das Erfordernis der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder durchführen. Sind alle Mitglieder beteiligt worden und hat der Verein eine angemessene Frist zur Stimmabgabe gesetzt, so sind Umlaufbeschlüsse wirksam, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben hat.

Praxistipps:

- Zwar sieht die Gesetzesbegründung zu § 5 Absatz 3 nicht eindeutig vor, dass auch Beschlussfassungen im Sternverfahren möglich sein sollen. Nach der Natur der Sache im Rahmen der Kommunikation per E-Mail ist es aber sehr wahrscheinlich anzunehmen, dass der Gesetzgeber auch das Sternverfahren ermöglichen wollte. Bei einem Beschluss per Sternverfahren wird die Beschlussvorlage an die Mitglieder zur Abstimmung gesendet und diese senden direkt die Antwort per Fax oder E-Mail zurück an den Vereinsvorstand. Ein „Umlauf“ über die anderen Vereinsmitglieder ist nicht notwendig.
- Die Übermittlung der Beschlussvorlage des Vorstands an die Mitglieder für die Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren muss über die üblichen Kommunikationskanäle erfolgen, da die Sondervorschriften hier keine Erleichterungen vorsehen. Hierbei kann das Formerfordernis der Ladung zur Mitgliederversammlung als Maßstab herangezogen werden. Erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß der Satzung per E-Mail, so kann auch die Beschlussvorlage in dieser Form übermittelt werden.
- Achten Sie als Vorstand genau darauf, dass die nicht stimmberechtigten Mitglieder nicht versehentlich ihre Stimme per E-Mail abgeben. Eine solche Beschlussfassung mit Nichtstimmberechtigten wäre nichtig. Mit-

glieder des Vereins könnten sodann vor den ordentlichen Gerichten eine Feststellungsklage gegen den Beschluss außerhalb einer Mitgliederversammlung erheben.

- Nicht geändert werden die im Gesetz oder der Satzung geregelten Mehrheitsanfordernisse. Soweit in der Vereinsatzung nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen gilt die Drei-Viertel-Mehrheit nach § 33 Absatz 1 BGB.

4) Weitere Fragen, die sich in diesem Zusammenhang für Vereine ergeben können:

A) Die Pflicht zur Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen ist gemäß § 36 BGB gesetzliche Pflicht. Wen diese Pflicht trifft, bestimmt vorrangig die Satzung. Macht die Satzung hierzu keine Angaben, ist dies der Vorstand als allgemeines Vertretungsorgan des Vereins. Der eingetragene Vorstand gilt auch dann als zur Einberufung befugt, wenn seine Amtszeit bereits abgelaufen ist. Die Führungslosigkeit des Vereins soll möglichst vermieden werden.

Wird die Pflicht zur periodischen Einberufung von Mitgliederversammlungen nicht eingehalten, kann das zu Schadensersatzansprüchen gegen die Verantwortlichen führen. Anspruchsberechtigt ist nur der Verein, nicht jedoch einzelne Mitglieder. Entsteht demnach durch die Nichtdurchführung ein Schaden in Geld und wäre dieser Schaden bei Einberufung nicht entstanden, könnte sich das Vereinsorgan, das für die Einberufung zuständig ist, haftbar machen. Dies wäre z.B. denkbar bei einer nicht von einem genehmigten Haushaltsplan gedeckten hohen Ausgabe, wie einem Immobilienkauf. Dies dürfte aber in der Praxis eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Der Pflicht zur Einberufung stehen im Zuge der Pandemie freilich die behördlichen Vorgaben und die Fürsorgepflicht des Vereins für seine Mitglieder gegenüber. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vereinsmitglieder zu Risikogruppen zählen.

Neben virtuellen Lösungen wird vielerorts erwogen, Mitgliederversammlungen zu verschieben.

Der Gesetzgeber hat durch das GEsRuaCOVBekG Vereinen die Möglichkeit geschaffen, ohne ausdrückliche Satzungsregelungen virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen abzuhalten und Beschlüsse fassen zu können. Daher ist ein Absagen oder Verschieben grundsätzlich nicht als Option vorgesehen.

Entscheidet sich der Vorstand, eine gemäß der Satzung anzuberaumende Mitgliederversammlung dennoch zu verschieben, muss er hierfür wichtige und dringende Gründe haben. Welche Gründe das sein können, ist gesetzlich nicht geregelt. Angesichts der zentralen Bedeutung einer Mitgliederversammlung für die Willensbildung des Vereins müssen die Gründe derart schwer wiegen, dass eine sinnvolle Durchführung nicht möglich ist. Es ist also eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Gründen, die für und gegen die Durchführung einer Mitgliederversammlung sprechen. Die in die Abwägung einbezogenen Gründe sind zu dokumentieren. Wenn in Zeiten von Corona zum Schutze der Mitglieder im Verein die Mitgliederversammlung verschoben werden muss, kann das grundsätzlich nicht negativ ausgelegt werden. Bei einem solch wichtigen Grund liegt es im Ermessen des Vorstands, die Mitgliederversammlung zu verschieben. Üblicherweise entsteht hieraus dem Verein kein Schaden.

Als hilfreich für die Frage, ob eine bereits verschobene Mitgliederversammlung ein weiteres Mal verschoben werden kann, kann folgendes Prüfschema herangezogen werden:

Die Aussetzung der Einberufungspflicht der Mitgliederversammlung (§ 36 BGB) kann auf der Grundlage einer umfassenden Abwägung und bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in Betracht kommen:

1. Eine Präsenzversammlung ist aufgrund behördlicher Anordnung unzulässig bzw. aufgrund der Größe des Vereins mit zu hohen Risiken oder unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
2. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist aufgrund der Mitgliederstruktur mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden.
3. Es stehen keine unaufschiebbaren Entscheidungen der Mitglieder an, die nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können.
4. Die Amtszeit des Vorstands ist gesichert. Gibt es sonstige gravierenden Themen, die einer Mitgliederversammlung bedürfen?
5. Die Mitglieder werden durch den Vorstand ausreichend und laufend informiert.

B) Die Einladung

Die Sonderregelung sieht keine Erleichterung für die Formvorschriften der Einladung zu einer Mitgliederversammlung vor. Wie die Einladung zur Mitgliederversammlung ausgesprochen werden soll, muss laut § 58 Nr. 4 BGB in der Satzung festgelegt werden. Sieht die Satzung die Schriftform für die Einladung vor, so muss weiterhin durch eine ladungsberechtigte Person (zumeist die/der Vorstandsvorsitzende) geladen werden. Oft sehen Satzungen inzwischen aber auch eine Ladung in Textform vor. Dann kann die Ladung per E-Mail erfolgen, wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.

Weiterhin keine Erleichterung, bzw. Lockerung sieht der Gesetzgeber hinsichtlich der übrigen Mitgliederrechte vor. Neben dem Wahl- und Stimmrecht, das in vielen Vereinen nur den Vollmitgliedern und nicht den Fördermitgliedern zusteht, hat jedoch jedes Mitglied eines Vereines bei Versammlungen seiner Mitglieder ein Teilnahmerecht, Rederecht, Antragsrecht einschließlich Vorschlagsrecht, Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht gegen Versammlungsbeschlüsse und ein nachwirkendes Recht der gerichtlichen Anfechtung (vgl. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-1374).

C) Kann man die Mitgliederversammlung absagen oder verschieben?

Der Gesetzgeber hat durch das Abmilderungsgesetz Vereinen die Möglichkeit geschaffen, ohne ausdrückliche Satzungsregelungen Mitgliederversammlungen abhalten und Beschlüsse fassen zu können und daher ist ein Absagen oder Verschieben grundsätzlich nicht als Option vorgesehen.

Allerdings kann **ein wichtiger Grund** für die Nichtdurchführung vorliegen: Wenn in Zeiten von Corona die Mitgliederversammlung zum Schutze der Mitglieder im Verein (Fürsorgepflicht und beispielsweise mangelnde Ausstattung der Mitglieder mit mobilen Endgeräten etc.) verschoben werden muss, kann das grundsätzlich nicht negativ ausgelegt werden. Bei einem solch wichtigen Grund, wie auch bei Erkrankung der Vorstandsmitglieder, liegt dies dann im Ermessen. Üblicherweise entsteht dem Verein daraus auch kein Schaden.

Die Verschiebung der Mitgliederversammlung hat dann auf demselben Wege zu erfolgen wie die Einladung. Die neuerliche Einladung hat dann natürlich wieder satzungsgemäß zu erfolgen.

-
- **Absage:** Es kann durchaus vorkommen, dass eine bereits einberufene Mitgliederversammlung - aus welchen Gründen auch immer - abgesagt werden muss. Diese Absage kann nur durch denjenigen erfolgen, der auch für die Einberufung zuständig ist (in der Regel der Vorstand).

Die Form der Absage ergibt sich aus der Satzung. Steht für den Fall einer Absage nichts in der Satzung, gelten die gleichen Formalitäten wie für die Einberufung. Muss die Einberufung schriftlich erfolgen, muss also auch die Absage so erfolgen. Das heißt, es müssen wiederum alle Mitglieder schriftlich benachrichtigt werden, dass die Versammlung nicht stattfindet.

- **Verschiebung:** Häufiger als eine reine Absage kommt es vor, dass eine bereits einberufene Versammlung auf einen späteren Termin verschoben werden muss/soll. Hier gilt das Gleiche wie für die Absage. Die Mitglieder müssen in der Form informiert werden, wie die Einladung zu erfolgen hat. Allerdings kann in diesem Schreiben gleich wieder fristgerecht zur neuen Versammlung eingeladen werden. Die erneute Einladung kann aber selbstverständlich auch später erfolgen.
- **Geheime Wahl:** Grundsätzlich gilt: Die Art der Abstimmung richtet sich zunächst nach der Satzung oder der Versammlungsordnung (Wahlordnung). Gibt es hier keine Vorgaben, kann die/der Versammlungsleiter*in bzw. Wahlausschuss darüber entscheiden, solange die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Einen Anspruch eines einzelnen Mitglieds auf eine geheime Abstimmung gibt es grundsätzlich nicht. Es gibt kein Recht eines einzelnen Mitglieds, eine geheime Abstimmung zu fordern, solange die Satzung einzelnen Mitgliedern dieses Recht nicht ausdrücklich einräumt. Wenn ein einzelnes (oder auch mehrere) Mitglied geheime Wahlen verlangt, muss es dies als Antrag formulieren („Ich beantrage, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließt, dass die Beschlussfassung zu Top xx geheim abgehalten wird“). Dieser Antrag muss aufgenommen und darüber abgestimmt werden. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung – mit einfacher Mehrheit – abgelehnt, gibt es für das Mitglied keine rechtlichen Mittel, eine geheime Abstimmung zu erzwingen.

D) Kann auch der Vorstand virtuell tagen?

Prinzipiell gelten für Vorstandsbeschlüsse dieselben Regelungen wie für eine Mitgliederversammlung. Demnach konnte sich bislang die Zulässigkeit einer vir-

tuellen Sitzung zunächst nur aus der Vereinssatzung ergeben. Fehlte dort eine Regelung, konnte der Vorstand bisher im Einstimmigkeitsverfahren für die Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung ohne Satzungsgrundlage und Einhaltung der Schriftform stimmen.

Die oben dargestellten Erleichterungen für die Mitgliederversammlung durch das Covid-19-Abmilderungsgesetz gelten dem Wortlaut nach zunächst einmal nur für Mitgliederversammlungen. Ob dies über den gesetzlichen Verweis in § 28 BGB auf § 32 BGB auch für Vorstandssitzungen gilt, ist fraglich. Die Gesetzesbegründung nimmt dazu keine Stellung. Es liegen jedoch informelle Stellungnahmen aus mit der Gesetzgebung befassten Kreisen vor, dass auch der Vorstand mitumfasst sein soll. Inwieweit eine solche mittelbare Aussage später in einer gerichtlichen Auseinandersetzung trägt, bleibt aber offen. Eine offizielle Stellungnahme des BMJV oder des Gesetzgebers steht weiterhin aus.

Dementsprechend kann grundsätzlich auch bei der tatsächlichen Durchführung einer virtuellen Vorstandssitzung auf alle modernen Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden. Voraussetzung: Alle Vorstandsmitglieder müssen eine rechtzeitige Zugangsmöglichkeit (Einwahldaten/Passwort) zu dem Kommunikationsmittel der Wahl und die technischen Möglichkeiten haben. Rechtssicherheit besteht jedoch nur bei der Zustimmung aller Vorstände hierzu.

E) Satzungsvorschläge

Die Sonderregelung des § 5 Absatz 2 ersetzt nicht die Notwendigkeit einer eigenen Regelung für die dauerhafte Zulässigkeit von Online-Mitgliederversammlungen in der Vereinssatzung, um auch zukünftig diese vom Grundsatz der Präsenzveranstaltung abweichende Versammlungsform zu ermöglichen. Zu überlegen wäre also, die Online-Mitgliederversammlung (bis spätestens 31.12.2021) für eine entsprechende Satzungsänderung zu nutzen.

Mögliche Formulierungsvorschläge für eine Implementierung dieser Versammlungsform:

I.

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

(3) ...

II.

Oberlandesgericht Hamm (Beschl. v. 27.09.2011, Az. 27 W 106/11):

„Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal ... Stunden davor, bekannt gegeben“.

III.

Baumann/ Sikora, Hand- und Formularbuch des Vereinsrechts:

(1) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden.

(2) Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.